



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bezirksgericht Josefstadt

AKTUELLE  
10 Jan 2005  
M I N G A N G

GZ 5 C 301/04 s

121

## Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Josefstadt erkennt durch seinen Richter Dr. Johanna Waldstätten in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1061 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gerhard Deinhofer, 1030 Wien, Marxergasse 34, wider die beklagte Partei Textilreinigung Helga, Inhaber [REDACTED], P [REDACTED], [REDACTED], Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Paul Wolf, 1030 Wien, Esteplatz 7, wegen € 1.748,43 s.A. nach öffentlich mündlicher Verhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von € 1.538,- samt 4 % Zinsen ab 28.10.2003 binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei weiters schuldig, der klagenden Partei den Betrag von € 210,43 samt 4 % Zinsen ab 28.10.2003 binnen 14 Tagen zu bezahlen, wird abgewiesen.

Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei die mit € 2.834,45 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten Barauslagen von € 1.401,- inklusive € 156,- an vorprozessualen SV-Kosten sowie € 238,91 an Ust) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die klagende Partei führte aus, dass die Konsumentin [REDACTED] am 13.9.2001 eine Lammfell-  
lederjacke um einen Betrag von € 2.107,44 gekauft  
gehabt hätte, diese habe sie am 11.12.2002 der beklag-  
ten Partei zur Reinigung übergeben.

Für die Reinigung hätte sie € 63,- bezahlt.  
Bei der Abholung habe sie feststellen müssen, dass die  
Lederjacke schwer beschädigt sei und könnten diese  
Schäden größtenteils nicht mehr behoben werden. Die  
Schäden seien auf eine unsachgemäße Reinigung  
zurückzuführen.

Sie habe daher 80 % des Neuanschaffungspreises der  
Jacke geltend gemacht, sowie die frustrierten Putzerei-  
kosten von € 63,-.

Zur Vorbereitung des Prozesses habe sie ein  
Sachverständigengutachten eingeholt, auch auf ausdrück-  
lichen Wunsch der beklagten Partei, dafür habe sie  
€ 156,- aufgewendet, welche als vorprozessuale Kosten  
geltend gemacht würden.

Frau [REDACTED] habe dem Kläger, welche  
eine in § 29 KSchG. genannte Institution sei, die  
Forderung zum Inkasso abgetreten.

Frau [REDACTED] habe die beklagte Partei sofort von der  
mangelhaften Reinigung in Kenntnis gesetzt, dies am  
21.1.2003 auch schriftlich mitgeteilt.

Der Beklagte habe sich als Lederfachmann bezeich-  
net und habe ersucht die Jacke verbessern zu dürfen,  
dies sei aber von der Konsumentin abgelehnt worden.

Trotz eines von der Klägerin eingeholten Gutach-  
tens, wonach die Beschädigung der Jacke aufgrund einer

mangelhaften Reinigung zurückzuführen sei, habe die beklagte Partei die Jacke nicht ersetzt.

Entgegen Behauptungen der beklagten Partei sei die Klägerin nie darüber aufgeklärt worden, dass die Lederjacke von einem Spezialbetrieb nur individuell zu reinigen sei, und dass die beklagte Partei nicht in der Lage sei, solche Reinigungen durchzuführen.

Hinsichtlich der Kosten verwies die klagende Partei auf die Bestimmung des § 55 Abs.4 JN und führte aus, dass Bemessungsgrundlage € 4.500,- sei.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung, bestritt zunächst die aktive Klagslegitimation und führte aus, dass es sich nicht um die Erhebung einer Verbandsklage handeln würde, ein über individuelles Interesse nach einer Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung in dieser Klage nicht zu erkennen sei, sondern es sich um eine Klage und einen gewöhnlichen Schadenersatz handle.

Es werde bestritten, dass eine Zession vorliege, da ein Rechtsgrund für die Zession nicht gegeben wäre und wäre nicht einsehbar, worin das rechtliche Interesse liegen würde, dass die klagende Partei die Forderung geltend machte und sei die Zession ausschließlich erfolgt, um ein Kostenrisiko zu überwälzen.

Zum Sachverhalt wurde vorgebracht, dass der klagenden Partei sehr wohl mitgeteilt worden sei, dass leichte Veränderungen durch das Putzen der Jacke entstehen könnten, dass aber ausdrücklich bestritten werde, dass die Jacke nach der Reinigung eine dunkelbraune Färbung aufgewiesen habe und schrumpelig gewesen sei, d.h. dass die Jacke nach der Reinigung beschädigt worden sei.

Die Jacke sei mit einem anerkannten Verfahren gereinigt worden und sei durch die beklagte Partei keinesfalls unbrauchbar gemacht worden, die Jacke sei ordnungs- und auftragungsgemäß gereinigt worden.

Nach der Reinigung sei die Jacke in einwandfreiem Zustand gewesen.

Zuletzt wurde noch vorgebracht, dass laut SV-Gutachten ein Mangel in der Reinigung darin zu sehen sei, dass ein Imprägnierungsverfahren angewendet worden wäre, die beklagte Partei habe jedoch niemals die Jacke imprägniert, ein allenfalls mangelhafter Zustand der Jacke sei daher aufgrund von Verbesserungsversuchen durch die Klägerin zurückzuführen.

Weiters wurde ausdrücklich die Bemessungsgrundlage bestritten und darauf verwiesen, dass die Bestimmung des § 55 Abs.4 nicht den Sinn hatte, die Bemessungsgrundlage zu erhöhen, sondern einen Zugang für Musterprozesse zum Obersten Gerichtshof einzuräumen, im vorliegenden Fall würde es sich nicht um einen Musterprozess handeln.

Beweis wurde durchgeführt durch Einvernahme des Inhabers der beklagten Partei Herrn [REDACTED], sowie durch Einvernahme der Zeugin [REDACTED] und durch Einvernahme der Zeugin [REDACTED], Angestellte bei der beklagten Partei, sowie Einsicht in vorgelegte Urkunden und Einholung eines SV-Gutachtens.

Festgestellt wird:

Die Zeugin [REDACTED] hatte am 13.9.2001 eine Babylammfelljacke (Pelz innen, Lederseite außen), der Marke Loringhofen um einen Betrag von S 28.990,-, gerundet € 2.107,- gekauft.

In der Jacke war ein Hinweis angebracht, dass es sich bei der Jacke um eine Echtlederjacke handelt. Weiters war ein Logo abgebildet, und als empfohlene Lederreinigung (Betriebe mit diesem Zeichen garantieren eine fachgemäße Reinigung) angegeben.

Beim Kauf wurde der Zeugin [REDACTED] von der Verkäuferin mitgeteilt, dass die Kleiderreinigung Textilreinigung [REDACTED] kenne, Frau [REDACTED] hätte schon einige Lederjacken gereinigt und würde sich damit auskennen.

Die Jacke wurde von der Zeugin [REDACTED] zirka ein Dutzend mal getragen. Sie hatte daraufhin am Kragen und auf den Ärmelbündchen leichte Verschmutzungen. Die Zeugin [REDACTED] ist mit ihren Sachen sehr sorgfältig und wollte diese leichte Verschmutzung nicht in Kauf nehmen. Deshalb ging sie am 11.12.2002 zu der ihr empfohlenen Textilreinigung Helga und fragte dort nach Frau Brunner.

Es wurde ihr mitgeteilt, dass Frau [REDACTED] nicht da sei, was sie so verstand, dass sie nur vorübergehend nicht im Haus wäre. Es wurde ihr nicht gesagt, dass Frau [REDACTED] überhaupt nicht mehr in der Textilreinigung tätig war, sondern diese an Herrn [REDACTED] übergeben hatte.

Hätte die Zeugin [REDACTED] gewußt, dass Frau [REDACTED] ihre Jacke nicht reinigen würde, dann hätte sie eine andere Reinigungsfirma aufgesucht.

Herr [REDACTED] befragte die im Geschäft tätige Zeugin Frau [REDACTED], welche noch mit Frau [REDACTED] zusammengearbeitet hatte, ob die Jacke von ihnen gereinigt werden könnte, was diese bestätigte.

Es wurde der Zeugin [REDACTED] nicht mitgeteilt, dass es bei der Reinigung der Jacke zu allfälligen

Veränderungen in Beschaffenheit des Materials oder allenfalls in der Farbe kommen könnte. Bei einer solchen Auskunft hätte sie die Jacke nicht zurückgelassen.

Es wurde insbesondere nicht darüber gesprochen, ob es sinnvoll, ist die Jacke, wenn sie nur teilverschmutzt ist, überhaupt schon reinigen zu lassen.

Die Zeugin [REDACTED] bezahlte € 63,- für die Reinigung. Nach Übernahme der Jacke stellte die Zeugin [REDACTED] fest, dass sie ein anderes Aussehen hatte als vor der Übergabe.

Die Außenseite zeigt ein ausgeprägt unegales Aussehen, insbesondere an den durch Ziernähte zusammengefügteten Lammfellteilen, wo beispielsweise besonders deutlich im Bereich des Kragens und verschiedenen Rückenpartien die Anschlussstellen helle quasi ungefärbte und parallel dazu dunkle Ränder aufweisen. Das wird durch auffällig schattige Stellen noch unterstrichen.

Die Struktur weist eine Narbigkeit auf, insbesondere bei den Nähten ersichtlich. Der Ledergriff ist trocken und leer, lässt den geschmeidig weichen, vollen und elastischen Griff vermissen, der bei solchen Lederqualitäten zu erwarten ist.

Das heisst es wurde sowohl Griffstruktur als auch Farbe wesentlich beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigung erfolgte durch die Reinigung, die Reinigung wurde mit einem sogenannten KWL-Verfahren durchgeführt, bei der es zu einer Lederentfettung kommt und daher muss das Leder nachgefettet werden bzw. Zusätze beigegeben werden. Dies ist

für die Erhaltung der Qualität des Leders unbedingt notwendig.

Während bei diesem Verfahren wurde die Lammfelljacke auch maschinell imprägniert. Das heisst durch diesen Reinigungsvorgang wurde die Lederjacke außergewöhnlich verändert und zwar durch ein farblich uneinheitliches Warenbild, eine Griffleinbuße und Narbigkeiten.

Die Nachbehandlung mit Nachfettung, welche eben im KWL-Verfahren unabdingbar ist, wird üblicherweise nur von speziellen Lederreinigungsfirmen durchgeführt, nicht von normalen Textilreinigungsfirmen.

Eine nachträgliche Nachfettung wurde jedenfalls weder durch die Beklagten noch durch andere Betriebe durchgeführt.

Eine Verbesserung ist grundsätzlich durch eine neue Grundreinigung möglich, wobei händisch nachgefettet und allenfalls noch eine Nachfärbung durchgeführt werden müsste.

Allerdings kann es nicht zu einer gänzlichen Wiederherstellung der ursprünglichen Lederqualität und Farbe kommen und muß beachtet werden, dass bei jeder weiteren Reinigung es wiederum zu Farb- und Materialveränderungen der Jacke kommen kann.

Zum Zeitpunkt, als die Zeugin [REDACTED] die Jacke in der Putzerei abgab, wurde sie nicht darauf verwiesen, dass Reinigungsunternehmen Allgemeine Geschäftsbedingungen haben. Es kann nicht festgestellt werden, ob solche in der Putzerei überhaupt ausgehängt waren.

Der Wert der Lederjacke zum Zeitpunkt der Übergabe in der Reinigung betrug 70 % des Anschaffungswertes. Die Zeugin [REDACTED] ging zunächst zur Verkäuferin der

Jacke, welche die Jacke sowohl an den Hersteller einsandte bzw. die Jacke auch noch einmal der beklagten Partei übergab. Dort wurde dann nichts mehr gemacht. Die beklagte Partei bot an eine sogenannte Nachfettung noch durchführen zu lassen, dies lehnte die Zeugin [REDACTED] ab.

Mit Schreiben vom 21.1.2003 verständigte die Zeugin [REDACTED] zunächst [REDACTED], welches Schreiben von der mangelhaften Reinigung dann an den Beklagten weitergeleitet wurde. Sie gab an, dass nach der Auskunft einer Angestellten der beklagten Partei die Jacke nicht an einen Lederfachmann weitergegeben worden wäre, was der Beklagte mit Schreiben vom 24.1.2003 dahingehend erklärte, dass er sich mit Fug und Recht auch der Bezeichnung Lederfachmann in Anspruch nehmen könne.

Es sei daher nicht gedacht gewesen die Jacke weiterzugeben.

Er gab an, dass er noch ein Subunternehmen befragt habe, dieses habe mitgeteilt, dass eine Nachfettung nur von Spezialbetrieben durchgeführt werden könnte, dass eine etwas mangelhafte Rückfettung vorliegen würde, und dass er bereit sei, die Jacke dem Partner weiterzureichen, damit diesmal die Jacke ohne rückfettendes Lösungsmittel noch einmal gereinigt werden könnte. Damit war die Zeugin [REDACTED] nicht einverstanden (Beilagen ./1, ./2 sowie ./B und ./C).

Mit Schreiben vom 24.1. und 29.1.2003 wurde der Zeugin [REDACTED] von der beklagten Partei mitgeteilt, dass für den Fall, dass ein Gutachter einen Schaden feststellen würde, dies von der Versicherung der beklagten Partei bezahlt würde. Die Zeugin [REDACTED] wurde

ausdrücklich aufgefordert die Jacke einem Hersteller oder einem anderen Befugten zur Begutachtung und Erstellung einer Expertise zu übergeben.

Sowohl das Lederzentrum GmbH als auch das Technische Zentrum an der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie gaben an, dass Veränderungen bei der Lederjacke aufgetreten waren und führten das auf eine nicht sachgerechte durchgeführte Nachfettung oder eine fehlende Nachfettung hin.

Die Zeugin [REDACTED] hatte das Gutachten beim technischen Zentrum eingeholt, dafür bezahlte sie einen Betrag von € 156,- an SV-Kosten.

Auch aufgrund dieses Gutachtens bezahlte die beklagte Partei nichts. Die Jacke wurde ausschließlich durch die beklagte Partei gereinigt und behandelt, es erfolgte keine andere Behandlung, weder vorher noch nachher. Die Jacke war vorher nie in einen starken Regen gekommen, da die Zeugin [REDACTED] sie nur bei trockenem Wetter an gehabt hatte.

Inbesondere erfolgte keine weitere Behandlung, nachdem die Jacke durch die Zeugin [REDACTED] nach der Reinigung abgeholt worden war .

Ausschließlich der Beklagte hatte an der Jacke Reinigungsleistungen durchgeführt.

Die Jacke ist jetzt optisch in einem völlig anderen Zustand als bei Kauf, die Zeugin [REDACTED] hat nicht mehr die Absicht diese Jacke in dem Zustand zu tragen.

Nachdem die beklagte Partei nicht bezahlte, wandte sich die Zeugin [REDACTED] an den Konsumentenschutz, diese gaben an, sie in der Rechtssache zu vertreten, sie trat

ihnen den Anspruch auf Rückzahlung des Putzereilohnes und Schadenersatz an der Jacke zum Inkasso ab.

Diese Feststellungen ergeben sich aufgrund der glaubwürdigen Ausführungen der [REDACTED] im Zusammenhang mit dem Sachverständigengutachten und den übrigen Urkunden.

Im wesentlichen sind auch die Ausführungen des Zeugen [REDACTED], soweit es den Ablauf betrifft richtig.

Nur die Zeugin [REDACTED] gab an, dass sie der Zeugin [REDACTED] mitgeteilt habe, dass durch die Reinigung die Lederjacke etwas heller oder etwas dunkler werden könnte. Dies ist unglaubwürdig, da sie auch angab, dass sie verwundert gewesen sei, dass sich die Zeugin [REDACTED] beschwert hätte, ihrer Meinung nach habe sich die Jacke durch die Reinigung gar nicht verändert.

Dies ist, wie sowohl die Sachverständigen ausgeführt haben, wie sich aber auch das Gericht bei Vorlage der Jacke überzeugen konnte, entweder gelogen oder hat die Zeugin die Jacke vorher überhaupt nicht gesehen gehabt und daher gar nicht gewußt um was für eine Art Jacke es sich gehandelt hat.

Sie gab auch an, dass sie sehr wohl wisse, dass solche Lederjacken auch nachbehandelt werden können, und dass es in ihrem Betrieb nicht möglich sei. Davon, dass die Zeugin [REDACTED] darüber informiert worden wäre, gibt sie aber nichts an.

Auch der Inhaber der beklagten Partei, Herr [REDACTED] gab an, dass er zwar der Zeugin erklärt habe, dass er mit einem bestimmten Verfahren arbeite, das besonders schonend sei, er behauptet aber selber nicht, dass er ihr mitgeteilt habe, dass es spezielle

Lederreinigungen gibt, die mehr können als sein Betrieb. Er bezeichnet sich zwar in einem Schreiben nach dem Vorfall als Lederreinigungsfachmann, allerdings gesteht er selbst zu, dass er zunächst eine Mitarbeiterin gefragt habe, das heisst er wußte offenbar selber nicht genau, ob diese Lederreinigung in seinem Betrieb möglich ist.

Weiters hat er zwar vom KWL-Verfahren gesprochen, ist aber offensichtlich, wie sich aus den SV-Gutachten ergibt, gar nicht in der Lage, dieses Verfahren genau zu verstehen. So gibt er auch ausdrücklich an, dass er eine Imprägnierung, also den eigenen Imprägnierungsvorgang nicht durchgeführt hat. Das zeigt schon, dass er das KWL-Verfahren nicht versteht, da der SV ausgeführt hat, dass im Rahmen dieses KWL-Verfahrens eben auch ein Imprägnierungszusatz gemacht wird.

Darüber, dass er die Zeugin spezieller informiert hätte, gibt er selbst nichts an.

Das Gericht ist daher davon überzeugt, dass der Beklagte die Problematik der Lederreinigung zu dem Zeitpunkt damals gar nicht verstand und daher gar nicht in der Lage war, die Zeugin [REDACTED] entsprechend aufzuklären.

Die Zeugin [REDACTED] machte bei Gericht einen Eindruck einer Person, die sich um ihre eigenen Sachen kümmert, die insbesondere auf ihre Sachen achtet.

Allein die Angabe, dass sie dorthin gegangen ist, weil man ihr dieses Geschäft empfohlen hat, im Zusammenhalt mit dem Umstand, dass sie die Jacke vielleicht 12 Mal getragen hatte und sie schon reinigen lassen wollte, zeigt, dass sie zu Personen gehört, die ein besonderes Verhältnis zu ihren Sachen hat, d.h. es ist

durchaus glaubwürdig, dass sie, wenn man ihr gesagt hätte, dass durch die Reinigung eine Veränderung der Jacke entstehen würde, diese gar nicht gereinigt hätte bzw. zu einem anderen Unternehmen gegangen wäre.

Es hat sich bei der Jacke nicht um irgendeine Lederjacke gehandelt, sondern um ein relativ teures Stück, sodass es durchaus glaubwürdig ist, dass sie dieses Stück nur von einer Person reinigen lassen wollte, die ihr persönlich empfohlen worden war.

Es ist aber auch für das Gericht offensichtlich, dass die Klägerin nicht zu jenen Personen gehört, die sich mit einer Lederjacke, die sich in einem schlechten Zustand befindet, noch auf die Straße wagen würde.

Soweit festgestellt wurde, dass nicht unter Zugrundelegung von gemeinen Geschäftsbedingungen kontrahiert wurde, ergibt sich daraus, dass nicht einmal der Beklagte angeben konnte, die Zeugin darauf hingewiesen zu haben.

Rechtlich ergibt sich folgendes:

Die klagende Partei ist zur Eintreibung der Forderung berechtigt, es liegt eine gültige Inkassoession vor. Es ist rechtlich irrelevant, ob es sich dabei um einen Prozess handelt, den das VKI im Interesse mehrerer Konsumenten oder nur im Interesse der Zeugin [REDACTED] führt, es hindert eine gültige Inkassoession nicht, wenn sich der VKI Rechtsfolgen nach einem Geschäft annimmt, die vielleicht nicht für eine größere Masse von Konsumenten von Interesse ist.

Der Umstand der Zession wurde von der beklagten Partei nie bestritten, sondern nur die Gültigkeit der Zession. Die Zeugin [REDACTED] hat mit der beklagten Partei einen Werkvertrag abgeschlossen auf Reinigung der Jacke.

Diese Reinigung der Jacke ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Das Ergebnis des SV-Gutachten hat eindeutig gezeigt, dass die Jacke nicht sach- und fachgerecht geputzt wurde, dass zwar grundsätzlich das Verfahren, das die beklagte Partei angewendet hat, möglich ist, dass dieses Verfahren aber besondere Tücken aufweist und die beklagte Partei dies nicht beachtet hat, sodass es zu einer groben Beeinträchtigung der Jacke gekommen ist.

Die Zeugin [REDACTED] hat den Werklohn dafür bezahlt. Sie kann grundsätzlich aufgrund des Werkvertrages zunächst Verbesserung verlangen. Allerdings ist die beklagte Partei als Textilreinigung nicht in der Lage eine Verbesserung vorzunehmen, da dies nur spezielle Textilreinigungsbetriebe können, es wurde festgestellt, dass die beklagte Partei eine händische Reinigung bzw. händische Nachfettung nicht durchführen kann.

Das heisst eine Verbesserung des Werkvertrags durch die beklagte Partei ist nicht möglich, weiters ist aufgrund der massiven Beeinträchtigung der Jacke der Zeugin [REDACTED] auch nicht zuzumuten gewesen, die Reinigung durch die beklagte Partei oder von einem vom Beklagten ausgesuchten Subunternehmer durchführen zu lassen.

Hinsichtlich des Werkvertrages steht der Zeugin [REDACTED] daher die Wandlung zu, was bedeutet, dass die beklagte Partei den Betrag von € 63,-, welcher für die Reinigung bezahlt wurde, an die Zeugin zurückzuerstatten hat.

Weiters macht die Zeugin [REDACTED] einen Schadenersatz geltend und zwar führt sie aus, dass die Jacke durch

die Reinigung so massiv beschädigt wurde, dass sie wertlos geworden ist.

Dieser Schadenersatz steht der Zeugin [REDACTED] zu, da die beklagte Partei jedenfalls ein Verschulden an der mangelhaften Reinigung trifft.

Die beklagte Partei hat mit Werkvertrag die Jacke zur Reinigung übernommen. Es liegt daher ein Schadenersatzanspruch aus einem Vertrag vor, die beklagte Partei hat das mangelnde Verschulden nachzuweisen.

Der beklagten Partei ist dies nicht gelungen. Die beklagte Partei hat ein Verfahren angewandt, von dem sie offensichtlich nicht genau wußte was es überhaupt ist und was es bewirken kann, d.h. sie hat ein KWL-Verfahren benutzt, obwohl die notwendigen Nachfettungsarbeiten von ihr gar nicht durchgeführt werden konnten.

Dies ist jedenfalls ein fahrlässiges Verhalten durch die beklagte Partei, Reinigungsverfahren anzuwenden, die sie selbst nicht genau kennt, sogar ein grobes Verschulden.

Die beklagte Partei kann sich auch nicht darauf berufen, dass sie als Textilreinigungsfirma über die Lederreinigung nicht soweit informiert ist. Einerseits hat sich die beklagte Partei, wenn auch nachträglich, darauf berufen, dass sie sehr wohl etwas davon versteht, andererseits hat die beklagte Partei dadurch, dass sie in ihrem Betrieb die Lederjacke übernommen hat und bestätigt hat, dass sie die Lederjacke reinigen könne, zu erkennen gegeben, dass sie dazu befähigt ist, d.h. die beklagte Partei kann sich nunmehr nicht mehr auf die eigene Untüchtigkeit berufen.

Hier steht wiederum die Bestimmung des § 1299 ABGB entgegen.

Der Reinigungsvorgang war für den Schaden an der Jacke kausal und trifft die beklagte Partei ein Verschulden dadurch, dass sie die Jacke schlecht gereinigt hat.

Weiters trifft die beklagte Partei ein Verschulden dadurch, dass sie die klagende Partei nicht davon in Kenntnis gesetzt hat, dass jedenfalls durch eine Reinigung der Jacke Veränderungen möglich wären. Die Jacke war, wie festgestellt wurde, nur leicht verschmutzt und war noch nicht oft getragen.

Gerade in solchen Fällen gibt es eine Aufklärungspflicht, damit sich der Kunde überlegen kann, ob er diese Gefahr in Kauf nimmt, oder ob ihm dann die leichte Verschmutzung nicht lieber ist, d.h. die Aufklärungspflicht, dass sich Lederjacken, noch insbesondere eine Lederjacke so guter Qualität, durch einen Reinigungsvorgang verändern können, ist jedenfalls gegeben. Dieser Aufklärungspflicht ist die beklagte Partei nicht nachgekommen.

Die Zeugin [REDACTED] hat den Anspruch auf Schadenersatz. Die Höhe des Schadenersatzes ergibt sich aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen. Die Jacke hatte nach zirka 14 Monaten Tragedauer noch einen Wert von 70 % des Anschaffungswertes.

Da nicht festgestellt werden konnte, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Putzereigewerbes zugrunde gelegt wurden, war daher eine Bewertung nach den dort aufgestellten Regelungen nicht vereinbart und steht der Zeugin [REDACTED] daher der allgemeine Wert der unbeschädigten Sachen vor Übergabe in die Reinigung zu.

Richtig ist, dass dem Geschädigten eine Schadensminderungspflicht trifft. Das heisst wenn die Jacke wieder in den vorherigen Zustand versetzt werden kann, besteht der Schaden nur in den Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Jacke wieder zu verbessern.

Hier ist allerdings zu beachten, dass nach den Sachverständigen zwar eine wesentliche Verbesserung der Jacke durch ein weiteres Reinigungsverfahren möglich ist, allerdings der Zustand der Jacke, wie er vorher ist, nicht wiederhergestellt werden kann bzw. ihr nicht genau gesagt werden kann, welche Veränderungen durch die neuerliche Reinigung sich ergeben, dass aber jedenfalls Veränderungen zu erwarten sind.

Hier muss im Zusammenhalt mit dem Umstand, dass es sich um eine sehr teure Jacke gehandelt hat, den Umstand, dass der Zeugin [REDACTED] nicht mitgeteilt wurde, dass es durch die Putzerei zu einer Veränderung überhaupt kommen kann, und dem Umstand, dass eine gänzliche Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich ist, davon ausgegangen werden, dass die Zeugin [REDACTED] nicht verpflichtet ist, eine Verbesserung zuzulassen. Sie kann niemals die Jacke zurückerhalten, die sie vorher gehabt hatte.

Sie kann allenfalls eine, wieder verbesserte, aber immerhin noch durch die Putzerei veränderte Jacke erhalten. Hätte man ihr daher bei Übergabe der Jacke mitgeteilt, dass jedenfalls durch das Putzen eine Veränderung entstehen wird und hätte sie trotz dieser Belehrung die Jacke putzen lassen, dann könnte man von ihr erwarten, dass sie durch ein neuerliches Putzen der Jacke diese wieder in einen verbesserten Zustand

bringen lassen würde, und dass daher ihr Schaden nur in der zusätzlichen Reinigung liegen würde.

Da man ihr aber von der Veränderung überhaupt nichts gesagt hat, ist sie nicht verpflichtet durch ein neuerliches Putzen in Kauf zu nehmen, dass die Jacke dann in einem zwar verbesserten, aber trotzdem für sie nicht mehr akzeptablen Zustand versetzt wird. Das heisst, die Klägerin ist berechtigt, den Wert der Jacke zum Zeitpunkt der Übergabe in die Putzerei zu begehren. Die Jacke mag grundsätzlich noch tragbar sein, da nur die Optik verändert wurde bzw. der Griff des Materials, ansonsten aber weder Beschädigungen vorhanden sind, also Risse, noch sie die Form verloren hat. Allerdings gibt es für beschädigte Lederjacken keinen wirklichen Marktwert, d.h. die Klägerin könnte die Jacke allenfalls am Flohmarkt oder in Second Hand Läden anbieten, hier kann es als notorisch erachtet werden, dass die Preise, die von diesen Läden bezahlt werden so geringfügig sind, dass sie vernachlässigbar sind.

Außerdem wird hier die Schadensminderungspflicht überzogen, bei beschädigten Pkw's gibt es einen Markt für die Fahrzeuge bzw. ist das Material allein als Schrottpreis noch etwas wert, sodass dort noch ein Abzug des Restwertes vorzunehmen ist.

Hier müsste die Zeugin [REDACTED] allerdings verschiedene Second Hand Läden aufsuchen, um dort die Jacke verkaufen zu können, was ihr wohl nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies im Verhältnis zu einem allfälligen Restwert der unschönen Jacke in keinem Verhältnis mehr steht.

Das heisst für die Zeugin [REDACTED] hat die Jacke keinen Wert mehr, weil sie nicht bereit ist die beschädigte

Jacke weiter zu tragen, einen allgemeinen Markt für beschädigte Lederjacken gibt es ebenfalls nicht, d.h. die Zeugin [REDACTED] ist nicht verpflichtet sich noch einen Restwert abzuziehen.

Der Zeugin [REDACTED] stehen daher 70 % des Einkaufswertes der Jacke als Schadenersatz zu, sowie die € 63,-, die sie für die Reinigung bezahlt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 ZPO. Die beklagte Partei hat eingewandt, dass die Bemessungsgrundlage nur der tatsächliche eingeforderte Betrag sei, und nicht € 4.500,-.

Dieser Einwand ist nicht im Rahmen des § 7 RATG mit Beschluss zu entscheiden, da es sich hier nicht um die Frage der Bewertung der Rechtssache durch die klagende Partei handelt, sondern um die Zulässigkeit der Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung.

Richtig ist, dass es sich hier nicht um eine Verbandsklage handelt, dies wurde von der klagenden Partei aber auch nie behauptet.

Die Bestimmung des § 55 Abs.4 JN findet hier Anwendung, wenn diese Bestimmung auch mittlerweile aufgehoben wurde, ist sie für das Verfahren aber noch anzuwenden.

§ 55 Abs.4 JN verweist ausdrücklich darauf, dass in Rechtsstreitigkeiten, in denen ein in § 29 KSchG. genannter Verband eine ihm zur Geltendmachung abgetretene in Geld bestehende Forderung klagsweise geltend macht, der Streitwert von € 4.500,- zur Anwendung kommt.

RATG bezieht sich ausdrücklich für die Frage des Rechtsanwaltstarifes auf den Streitwert. § 55 Abs.4 JN bezieht sich daher nur auf abgetretene Forderungen, die

einem in § 29 KSchG. genannten Verband abgetreten sind, das liegt hier vor.

§ 55 Abs.4 JN führt nicht aus, dass dies nur für eine bestimmte Art von Prozessen gelten sollte, nämlich für eine Art von Musterprozessen. Auch im Rechtsanwaltsstarifgesetz findet sich kein Hinweis, dass bei Anwendung dieser JN-Bestimmung für den Rechtsanwaltsstarif der tatsächlich eingeforderte Betrag Geltung haben sollte.

Das heisst in beiden Gesetzen wird keine Spezialregelung getroffen, dass nach Rechtsanwaltsstarif nicht vom Streitwert ausgegangen werden sollte.

Es mag zwar sein, dass der Gesetzgeber hier grundsätzlich an den Möglichkeiten des Zuganges für diese Rechtsstreitigkeiten zum Obersten Gerichtshof gedacht hat, allerdings hätte man dies mit einer entsprechenden Regelung im Rechtsanwaltsstarifgesetz ja für den Rechtsanwaltsstarif ändern können.

Es darf nicht übersehen werden, dass die Frage, was ein Musterprozess ist, durchaus unterschiedlich verstanden werden kann. Es mag sich durchaus manchmal erst im Prozess herausstellen, dass sich ein Sachverhalt herauskristallisiert, der letztlich nicht nur für den einzelnen Prozess, sondern auch für andere Konsumenten zutrifft und dessen rechtliche Klärung daher im Interesse einer Rechtssicherheit durch den VKI angestrebt worden ist.

Aufgrund der klaren Formulierung im Gesetz ist daher von einem Streitwert von € 4.500,- auszugehen.

20

Dies ist die Bemessungsklage für den RAT, sodass die  
verzeichneten Kosten der klagenden Partei zustehen.

Bezirksgericht Josefstadt

1082 Wien, Florianigasse 8

Abt.5, am 28.12.2004



**Dr. Johanna Waldstätten**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung: